

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 219/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Dr. Robert T[REDACTED],
500 N[REDACTED] Street, E[REDACTED], V[REDACTED] 3185, Australien,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Der erkennende Senat teilt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß aus dem Vergleich vom 28. März 1963 ein Verzicht auf künftige Leistungsverbesserungen im Sinne einer Anpassung an die nach dem mittleren Hundertsatz des einfachen Dienstes bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % nicht eindeutig hergeleitet werden kann. Es bleibt zumindest zweifelhaft, ob nicht nur eine Erhöhung auf Grund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (§§ 206, 35 BEG) ausgeschlossen werden sollte.

Demnach weicht das Berufungsurteil nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Rnz 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151; 1980, 25; 26) ab. Nach dem bei Vergleichsschluß geltenden Recht der Dritten und Vierten ÄndVO zur 2. DV-BEG vom 8. Mai 1961 (EGBl I, 521) und 2. Oktober 1961 (EGBl I, 1860) überstieg die im März 1963 vereinbarte Mindestrente des 1913 geborenen Klägers (128 DM) 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes (124 DM).

Mai

Fuchs